



DIE 34 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFRECHT AT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ● KURZ

Inhaltsverzeichnis:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Allgemeines zur Klausurentchnik

A.	Inhalt und Gegenstand der Zwischenprüfung im Strafrecht	1
B.	Die Vorbereitung auf die Klausur	3
C.	Der Sachverhalt.....	3
D.	Definitionen	4
	I. Definitionen von Merkmalen in „exotischen“ Normen	4
	II. Legaldefinitionen	5
	III. Das Standardrepertoire	5
E.	Meinungsstreitigkeiten und Problemstellungen.....	9
	I. Problemstellungen in „exotischen“ Normen.....	9
	II. Grundlegende Problemstellungen bei zentralen Vorschriften	11
F.	Die Abgrenzung von Gutachten- und Urteilsstil	12
G.	Vorgehen in der Klausurbearbeitung.....	17
H.	Allgemeine Aufbauhinweise	19
	I. Aufteilung in Tatkomplexe	19
	II. Prüfungsreihenfolge der Delikte	20

Kapitel II: Tatbestand

Fall 1:	Der spätere Tod.....	23
	Lehre vom dolus generalis - Irrtum über den Kausalverlauf - Mordmerkmal Habgier	
Fall 2:	Die folgenschwere Feier.....	29
	Fahrlässigkeitsdelikt - fahrlässige Tötung, § 22 StGB - Pflichtwidrigkeitszusammenhang	
Fall 3:	Der Bombenleger	37
	Abgrenzung error in persona vel objecto / aberratio ictus - Mordmerkmale Heimtücke gemeingefährliches Mittel	
Fall 4:	Hohes Fieber	42
	Unechtes Unterlassungsdelikt, §§ 212 I, 13 StGB - Abgrenzung Tun/ Un- terlassen - Abgrenzung dolus eventualis / bewusste Fahrlässigkeit - Einwilligungstheorie	

Kapitel III: Rechtswidrigkeit

Fall 5: Der ahnungslose Retter	50
Notwehr, § 32 StGB - Notwendigkeit eines subjektiven Rechtfertigungselements - Folgen des Fehlens	
Fall 6: Sieben Stiche	57
Notwehr, § 32 StGB - Notwehrlage - Gegenwärtigkeit - Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB - extensiver Notwehrexzess	
Fall 7: Dicke Luft im Abendzug	66
Abgrenzung dolus eventualis / bewusste Fahrlässigkeit - Erforderlichkeit - Einschränkung des Notwehrrechts wegen provozierenden Vorverhaltens - Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB	
Fall 8: Der Teleskoptotschläger im Wald	74
Einschränkung des Notwehrrechts wegen Notwehrprovokation - Fahrläs- sigkeitsdelikt - Unterbrechung des Ursachen- und Zurechnungszusammenhangs	
Fall 9: Der Jäger in Unterzahl	83
Notwehr, § 32 StGB – Erforderlichkeit – Erfolgsqualifikation - Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB - tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang	
Fall 10: Die Mutprobe	93
Beschuhter Fuß als gefährliches Werkzeug, § 224 I Nr. 2, 2.Var. StGB - Rechtfertigungsgrund rechtfertigende Einwilligung - Erlaubnisirrtum	
Fall 11: Der festgenommene Eigentümer.....	101
Rechtfertigungsgrund § 127 I StPO - (P) wirklich begangene Straftat - Er- laubnistatbestandsirrtum - rechtsfolgenverweisende Variante der einge- schränkten Schuldtheorie	
Fall 12: Der beherzte Arzt	108
(P) Ärztlicher Heileingriff als tatbestandliche Körperverletzung - tatsächliche und mutmaßliche Einwilligung	
Fall 13: Der Streit in der Besenwirtschaft	113
Aberratio ictus - Notwehr, § 32 StGB - Einschränkung des Notwehrrechts wegen Notwehrprovokation	
Fall 14: Die verhinderte Aktion.....	124
Nötigung, § 240 I, II StGB - Notwehr, § 32 StGB - Gegenwärtigkeit - rechtfertigender Notstand, § 34 StGB - Gegenwärtigkeit - Notstands- handlung - Verwerflichkeitsprüfung gem. § 240 II StGB	

Fall 15: Der zweite Versuch	131
Notwehr, § 32 StGB - Gegenwärtigkeit - Erforderlichkeit - Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB - (P) intensiver Notwehrexzess beim planmäßigen Einlassen in eine tätliche Auseinandersetzung	

Kapitel IV: Schuld

Fall 16: Der tödliche Nachhauseweg	137
Notwehr, § 32 StGB - Erforderlichkeit - Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB - intensiver Notwehrexzess - Handeln aus asthenischen Affekten	
Fall 17: Sein und Schein	142
Erlaubnistatbestandsirrtum - rechtsfolgenverweisende Variante der eingeschränkten Schuldtheorie - Strafbarkeit wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts	
Fall 18: Der trinkfeste Alois	147
Schuldunfähigkeit, § 20 StGB - actio libera in causa - Ausnahmmodell - Modell der mittelbaren Täterschaft - Tatbestandsmodell	
Fall 19: Die erdrückende Beweislage	154
Aussagedelikte, §§ 153 ff. StGB - Nötigungsnotstand - (P) Rechtfertigungs- grund gem. § 34 StGB oder Entschuldigung gem. § 35 StGB	

Kapitel V: Versuch und Rücktritt

Fall 20: Das Kind auf dem Arm	161
erpresserischer Menschenraub, § 239a I, 1.Var. StGB - Versuch - unmittelbares Ansetzen, § 22 I StGB - Versuch der Beteiligung, § 30 StGB	
Fall 21: Das giftige Vesperbrot	169
untauglicher Versuch - Mordmerkmal Heimtücke - unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft	
Fall 22: Die Giffalle	174
Passauer Giffalle - Versuch - unmittelbares Ansetzen	
Fall 23: Das Klingelzeichen	178
Abgrenzung Raub / räuberische Erpressung - Versuchsbeginn bei Mittä- terschaft - Gesamtlösung - (P) nur vermeintliche Mittäterschaft	
Fall 24: Vergebliche Liebesmühen	188
Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB - fehlgeschlagener Versuch - Gesamtbetrachtungslehre - beendeter / unbeendeter Versuch - Lehre vom Rücktrittshorizont - Aufgeben der Tat - Denkkzettel	
Fall 25: Blutige Würstchen	198
Beendeter / unbeendeter Versuch - korrigierter Rücktrittshorizont - Kon- kurrenzen	

Fall 26: Der versehentliche Schuss	205
Beendeter / unbeendeter Versuch - Freiwilligkeit - Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs - Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch nach Eintritt der schweren Folge	

Kapitel VI: Täterschaft und Teilnahme

Fall 27: Das Giftfläschchen	212
Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft - Anstiftung, § 26 StGB - Auslegung des Merkmals Bestimmen - Garantenstellung aus Ingerenz	
Fall 28: Die Beseitigung des Erzeindes	220
Abgrenzung Erlaubnistatbestandsirrtum / Erlaubnisirrtum - Doppelirrtum - mittelbare Täterschaft des Hintermanns bei Handeln des Vordermannes in vermeidbarem Verbotsirrtum	
Fall 29: Ein Täter kommt selten allein	227
Erfolgsqualifikation - Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB - Mittäterexzess - sukzessive Mittäterschaft - Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme	
Fall 30: Die angebliche Insulinspritze	237
Irrtumskonstellationen im Bereich der mittelbaren Täterschaft - Anstiftung, § 26 StGB - Auslegung des Merkmals Bestimmen - Mordmerkmal Heimtücke	
Fall 31: Leere Taschen	246
Omnimodo facturus - Aufstiftung - Beihilfe, § 27 StGB - Merkmal Hilfeleisten	
Fall 32: Schutzgeld	252
Beihilfe, § 27 StGB - Merkmal Hilfeleisten - Schuldunfähigkeit, § 20 StGB - verminderte Schuldfähigkeit, § 21 StGB -	

Kapitel VII: Konkurrenzen

Fall 33: Die Schlägerei	257
Konkurrenzen - Tateinheit, § 52 StGB / Tatmehrheit, § 53 StGB - natürliche Handlungseinheit	
Fall 34: Die Rache des Theo	262
Konkurrenzen - sukzessive Tatbegehung - Prinzip der Verklammerung	

Kapitel I: Allgemeines zur Klausurtechnik

A. Inhalt und Gegenstand der Zwischenprüfung im Strafrecht

An den meisten Universitäten sind die Übungen im Strafrecht in eine Übung für Anfänger und eine Übung für Fortgeschrittene aufgeteilt. Eine erfolgreiche Teilnahme an den Übungen setzt jeweils das Bestehen einer Hausarbeit und einer Klausur voraus. Die drei Übungen für Anfänger im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden allgemein auch als die juristische Zwischenprüfung bezeichnet.

Inhalt und Gegenstand der Übung für Anfänger im Strafrecht ist der Allgemeine Teil des StGB, soweit es um die Voraussetzungen der Strafbarkeit geht, also Aufbau und Besonderheiten der unterschiedlichen Deliktstypen (Vorsatz-/ Fahrlässigkeitsdelikte, Begehungs-/ Unterlassungsdelikte, Erfolgs-/ Tätigkeitsdelikte, Verletzungs-/ Gefährdungsdelikte), Fragen der Kausalität und der objektiven Zurechnung sowie des Vorsatzes, die Prüfung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, Irrtumskonstellationen, Probleme aus den Bereichen Täterschaft und Teilnahme, Versuch, Rücktritt, sowie der Konkurrenzen.

Eine „reine AT-Klausur“ aber, also eine Klausur, die ausschließlich Fragen des Allgemeinen Teils zum Gegenstand hat, gibt es nicht. Fragen des Allgemeinen Teils des StGB werden in einer Klausur niemals abstrakt abgeprüft, sondern stets im Zusammenhang mit konkreten Tatbeständen des Besonderen Teils. Die Vorbereitung auf die Übung im Strafrecht für Anfänger setzt daher zwangsläufig auch die Beschäftigung mit einzelnen Tatbeständen des

Besonderen Teils voraus. Welchen Umfang der Besondere Teil in der Anfängerübung einnimmt, lässt sich schwer sagen. Eine umfängliche Durchdringung dieser Materie jedenfalls wird erst i.R.d. Fortgeschrittenenübung und der Examina gefordert.

Einzelne Tatbestände bzw. Tatbestandsgruppen sind aber häufig Gegenstand von Klausuren bereits des „kleinen Scheins“ und müssen daher in die Vorbereitung auf die Zwischenprüfung miteinbezogen werden. Dazu gehören vor allem die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte der §§ 211 ff. StGB und §§ 223 ff. StGB sowie die Eigentumsdelikte der §§ 242 ff., 249 ff. StGB. Überblicksartig sollten auch die wichtigsten Vermögensdelikte (Erpressung, §§ 253, 255 StGB; Betrug, § 263 StGB; Hehlerei, § 259 StGB und Untreue, § 266 StGB) bekannt sein. Schließlich ist zu bedenken, dass z.B. Körperverletzungsdelikte nicht selten mit Beleidigungsdelikten (§§ 185 ff. StGB), oder Diebstahls- und Raubdelikten mit einem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) oder einer Sachbeschädigung (§ 303 StGB) einhergehen. Im Übrigen werden Einzelprobleme aus dem Besonderen Teil in aller Regel nicht abgeprüft. Was aber stets verlangt wird, ist das Suchen und Auffinden einer bis dato unbekanntem Vorschrift, deren sorgfältige Lektüre und eine ordnungsgemäße Subsumtion des Klausursachverhalts unter den Wortlaut.

hemmer-Methode: Bis hin zu den Klausuren des Zweiten Staatsexamens machen viele Bearbeiter den Fehler, nicht ordnungsgemäß zu subsumieren. Der Begriff „Subsumtion“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet wörtlich „ein-, unterordnen“. Im juristischen Sinne ist damit die rechtliche Würdigung eines Sachverhaltes gemeint, also die Prüfung, ob ein bestimmter Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale einer bestimmten Rechtsnorm erfüllt.

I.R.d. Anfängerübung können regelmäßig Fragen der Rechtsfolgen und der Strafzumessung (§§ 38 ff. StGB), sowie Fragen des vor allem in der Strafprozessordnung (StPO) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelten Strafprozessrechts ausgeblendet werden.

hemmer-Methode: Machen Sie sich frühzeitig klar, was Gegenstand und Inhalt der jeweiligen Übung ist. Richten Sie danach Ihre Vorbereitung aus. Nicht nur die Bearbeitungszeit Ihrer Klausur ist mit zwei Stunden zumeist ausgesprochen knapp bemessen und sollte daher sinnvoll und professionell genutzt werden. Auch ihre Vorbereitungszeit ist kostbar. Das Angebot an Lehrbüchern, Kommentaren, Fachzeitschriften und Monographien ist nahezu unbegrenzt. Lassen Sie sich dadurch nicht verwirren. Behalten Sie von Anfang an die Klausur und deren Anforderungen im Auge. Viele Studenten schreiben trotz hervorragender theoretischer Kenntnisse der einzelnen Probleme keine gute Klausur, weil es ihnen nicht gelingt, diese Probleme im Fall zu erkennen bzw. diese Probleme nicht abstrakt, sondern in einer Falllösung darzustellen.

Erforderlich ist daher von Anfang an ein Lernen am Fall. Wählen Sie danach Ihre Lernmaterialien aus. Ordnen Sie unbedingt frühzeitig Ihre theoretischen Kenntnisse in den Aufbau einer Klausur ein.

Und noch ein Hinweis: Machen Sie sich rechtzeitig vertraut, welche Hilfsmittel im Rahmen ihrer Zwischenprüfung zugelassen sind. Es empfiehlt sich, frühzeitig mit der Gesetzessammlung Schönfelder zu arbeiten, da Sie hier die wichtigsten Vorschriften für das Zivil- und Strafrecht zusammengefasst finden. Was die Examensklausuren anbelangt, so sehen die Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer unterschiedliche Regelungen hinsichtlich gemachter Eintragungen in den Gesetzestext vor. So heißt es etwa in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg: *„Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen (eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o.ä.) enthalten; hierzu zählen auch Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen. Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzestextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen und Kommentare unzulässig. In Gesetzessammlungen werden Paragraphenhinweise, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten, nicht beanstandet.“* (vgl. Ziff. IV 2. der VwV des Justizministeriums Baden-Württemberg). Entsprechende oder ähnliche Regelungen gelten vielfach auch bereits für die Zwischenprüfungen. Nutzen Sie die Ihnen insofern eingeräumten Möglichkeiten aus.

B. Die Vorbereitung auf die Klausur

Die Vorbereitung auf strafrechtliche Übungsarbeiten zur Zwischenprüfung sowie die strafrechtliche Klausurtechnik weisen viele Gemeinsamkeiten mit dem Vorgehen in den übrigen Rechtsgebieten auf. Es existieren aber auch einige Besonderheiten, die man sich für eine erfolgreiche Vorbereitung und Klausurbearbeitung frühzeitig vergegenwärtigen sollte.

hemmer-Methode: Natürlich sollen die nachfolgenden Anleitungen nicht „gelernt“ werden. Lesen Sie sie durch, versuchen Sie sie zu verstehen und vor allem: Üben Sie in jedem Ausbildungsabschnitt so früh wie möglich die Fallbearbeitung auf dem für Ihre nächste Prüfung einschlägigen Niveau.

Ist das der kleine Strafrechtsschein, üben Sie mit entsprechenden Klausuren, ist es das Examen, trainieren Sie am großen Fall. Lernen Sie auch frühzeitig, die richtigen Schwerpunkte zu setzen.

Ferner: Eine Anleitung zum Klausuraufbau kann ohne juristische Fachbegriffe nicht sinnvoll gegeben werden. Zu einer professionellen Vorbereitung gehört auch eine professionelle Sprache.

Einem Anfänger sei deshalb empfohlen, dieses erste Kapitel ein weiteres Mal zu lesen, wenn er das Skript durchgearbeitet hat oder wenn die ersten Übungsklausuren anstehen und er einen gewissen Überblick über den Stoff hat.

C. Der Sachverhalt

Bei einer Scheinklausur ist anders als in der Praxis oder auch bei Klausuren des Zweiten Staatsexamens von einem vorgegebenen und lückenlosen Sachverhalt auszugehen. Gerade Anfänger machen vielfach den Fehler, dass sie den Sachverhalt unzulässigerweise uminterpretieren. So werden dem Täter bisweilen Gedankengänge, Absichten und Motive unterstellt, für die sich im Sachverhalt keinerlei Stütze finden lässt.

Der Sachverhalt einer Scheinklausur muss immer – so wie er vom Ersteller der Klausur vorgegeben ist – als feststehend und abschließend erachtet werden.

An ihm darf durch den Bearbeiter nicht manipuliert werden. Sollte einmal davon die Rede sein, dass der genaue Tathergang nicht mehr festgestellt werden kann, also verschiedene (im Sachverhalt näher bezeichnete!) Alternativen als möglich erscheinen, so soll der Bearbeiter keinesfalls eigene Wahrscheinlichkeitserwägungen anstellen. Vielmehr ist eine derartige Fallgestaltung Hinweis darauf, dass der Bearbeiter eine Prüfung und Abgrenzung der Rechtsinstitute der Wahlfeststellung und der Post- bzw. Präpondenzfeststellung, sowie des Grundsatzes „in dubio pro reo“ vornehmen soll (vgl. dazu ausführlich HEMMER/WÜST, Strafrecht AT II, Rn. 408 ff.).

Kapitel II: Tatbestand

Fall 1: Der spätere Tod

Sachverhalt:

Um in den Genuss einer Erbschaft zu kommen, griff Theo (T) den Oskar (O) mit bedingtem Tötungsvorsatz an und würgte ihn so, dass er bewusstlos zusammenbrach. T hielt O irrigerweise bereits für tot und wollte die Leiche durch Versenken in einer Jauchegrube beseitigen. In Wirklichkeit aber war O zu diesem Zeitpunkt noch am Leben. T warf O in die Jauchegrube. Dadurch bekam O keine Luft mehr und starb den Erstickungstod.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des T.

A. Einordnung

Zum objektiven Unrechtstatbestand als dem Bezugspunkt des Vorsatzes gehört auch der ursächliche Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg. Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes voraus. Daher darf der Tatbestandsvorsatz nicht lediglich auf den Tod des Opfers, also auf den Erfolg, gerichtet sein, sondern muss grundsätzlich auch den Kausalverlauf umfassen. Fehlt es hieran, so kann der Täter gem. § 16 I S. 1 StGB nicht aus dem Vorsatzdelikt (§ 211 StGB oder § 212 StGB) bestraft werden. Vielmehr verbliebe dann allein der Rückgriff auf den Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB i.V.m. § 16 I S. 2 StGB). Da jedoch alle Einzelheiten eines Geschehensablaufes nie exakt voraussehbar sind, schließen unwesentliche Abweichungen des Kausalverlaufs vom vorgestellten Verlauf den Vorsatz nicht ohne weiteres aus. Im Fall stellt sich daher die Frage, ob die Fehlvorstellung des Täters, der sein Opfer bereits nach dem Würgen tot wähnte, obwohl dieses erst später in

der Jauchegrube erstickte, als wesentliche oder als unwesentliche Abweichung anzusehen ist.

B. Gliederung

Strafbarkeit des T

I. Totschlag, § 212 I StGB

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (+)
 - b) Kausalität (+)
 - c) Objektive Zurechenbarkeit (+)
2. Subjektiver Tatbestand

(P): Irrtum des T:

e.A.: Lehre vom dolus generalis
⇒ vollendetes Vorsatzdelikt

a.A.: Auftrennen des Gesamtgeschehens in zwei vollkommen selbstständige Handlungen ⇒ versuchtes Vorsatzdelikt und Fahrlässigkeitsdelikt, § 53 StGB

BGH: Lösung nach den Regeln über den Irrtum über den Kausalverlauf

⇒ unbeachtlicher Irrtum, wenn Abweichung des tatsächlichen Kausalverlaufs vom vorgestellten unwesentlich
hier: vollendetes Vorsatzdelikt

3. Rechtswidrigkeit (+)
4. Schuld (+)
5. Ergebnis: § 212 I StGB (+)

II. Mord, §§ 212 I, 211 I, II StGB

Habgier, § 211 II, Gruppe 1, 3. Var. StGB (+)

III. Konkurrenzen

IV. Ergebnis

C. Lösung

Strafbarkeit des T

I. Totschlag, § 212 I StGB

T könnte sich durch das Würgen und das anschließende Versenken des O in der Jauchegrube wegen Totschlages gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

hemmer-Methode: Falls Sie der h.L. folgen und § 211 StGB als Qualifikation zu § 212 I StGB auffassen, können sie die §§ 212 I, 211 StGB auch gleich zusammen prüfen, sog. „Kombinationsaufbau“.

1. Objektiver Tatbestand

a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

Der tatbestandliche Erfolg ist eingetreten. O ist verstorben.

b) Kausalität

Der Erfolg müsste ferner kausal durch T verursacht worden sein. Das Würgen des O durch T kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Das Handeln des T war damit kausal i.S.d. „conditio sine qua non“-Formel.

c) Objektive Zurechenbarkeit

T hat mit seinem Handeln eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, die sich sodann im tatbestandlichen Erfolg, nämlich im Tod des O, realisiert hat. Der Erfolg ist damit T auch objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

hemmer-Methode: Kausalität und objektive Zurechenbarkeit sind hier un schwer zu bejahen.

Verschenden Sie keine Zeit mit unnötigen Ausführungen. In der Klausur wären in einem solchen Fall lange Ausführungen zu diesen Prüfungspunkten fehl am Platz.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob T auch mit Tötungsvorsatz gehandelt hat, da nicht die zunächst mit Tötungsvorsatz vorgenommene Handlung des T, also das Würgen des O, sondern erst eine Folgehandlung, nämlich das Versenken des O in der Jauchegrube - bei der kein Tötungsvorsatz mehr vorlag -, unmittelbar zum Tod des O geführt hat.

Nach einer Ansicht (sog. **Lehre vom dolus generalis**) sind die beiden Teilakte des Würgens und des Versenkens als ein einheitliches Geschehen anzusehen.

Hiernach umfasst der ursprünglich fraglos vorhandene Tötungsvorsatz auch noch den zweiten Teil des Versenkens. Es läge also eine vollendete Vorsatztat vor.

Gegen diese Lehre spricht jedoch, dass sie letztlich auf einer unzutreffenden Unterstellung beruht. Der zunächst vorhandene Vorsatz des T wirkt eben gerade nicht bis zum Versenken des O in der Jauchegrube fort. Die Figur des *dolus generalis* stellt daher eine unzulässige Fiktion zu Lasten des Täters dar (Verstoß gegen das Analogieverbot, Art. 103 II GG).

hemmer-Methode: Gemäß § 16 I S. 1 StGB muss der Täter „bei Begehung der Tat“ vorsätzlich handeln. Kern der vorliegenden Problematik ist, was genau die „Tat“ ist, denn genau zu diesem Zeitpunkt müsste der Täter vorsätzlich gehandelt haben. Die Lehre vom *dolus generalis* ist letztlich deshalb abzulehnen, weil sie einerseits auf das Versenken der vermeintlichen Leiche als Anknüpfungspunkt abstellt, andererseits den - offensichtlich nicht mehr gegebenen - Tötungsvorsatz auf diesen Zeitpunkt erstreckt.

Eine andere Ansicht trennt das Gesamtgeschehen in zwei vollkommen selbstständige Handlungen mit zwei unterschiedlichen subjektiven Tatseiten auf.

Sie sieht in dem ersten Teilakt des Würgens eine vorsätzliche Tötungshandlung, bei der allerdings der tatbestandliche Erfolg ausbleibt. Bei der Vornahme der zum Erfolg führenden Zweithandlung hält sie den Tötungsvorsatz für erloschen.

Konsequenterweise wäre T hiernach wegen versuchten Totschlages (§§ 212 I, 22, 23 I StGB) in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu bestrafen.

Gegen diese Ansicht spricht allerdings, dass sie nicht berücksichtigt, dass die beiden Teilakte hier nicht beziehungslos nebeneinander stehen und somit ein einheitlicher Lebensvorgang willkürlich zerrissen wird.

Vorzugswürdig erscheint vielmehr die Ansicht des BGH, der an die mit Tötungsvorsatz begangene Ersthandlung des Täters anknüpft und insoweit danach fragt, ob eine wesentliche oder unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf vorliegt.

hemmer-Methode: Merken Sie sich für den berühmten „Jauchegruben-Fall“, dass der BGH nicht an die eigentliche Tathandlung des Versenkens anknüpft, sondern an das vorangegangene Würgen! Damit „umgeht“ der BGH das Problem, dass der Täter beim späteren Versenken keinen Tötungsvorsatz hatte.

Ungeschriebenes Merkmal des objektiven Tatbestands eines Erfolgsdelikts ist die Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg.

Deshalb muss sich auch der Tatbestandsvorsatz auf den Kausalverlauf erstrecken. Da aber alle Einzelheiten des Geschehensablaufs nie genau voraussehbar sind, schließen unwesentliche Abweichungen vom vorgestellten Verlauf den Vorsatz nicht ohne weiteres aus.

Ein Irrtum über den Kausalverlauf ist als unwesentlich anzusehen und folglich für den Tatbestandsvorsatz irrelevant, wenn sich die Abweichungen des wirklichen vom vorgestellten Kausalverlauf noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten, keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen und auch im Hinblick auf den Verwirklichungswillen des Täters nicht zu einem inadäquaten Ergebnis führen.¹

Man könne zwar – so der BGH – nicht davon ausgehen, dass ein die ganze Tat durchziehender Generalvorsatz (lat.: *dolus generalis*) vorliege. Dazu müsste der bedingte Tötungsvorsatz des T sich vom ersten Angriff bis zum Versenken des Opfers erstrecken. Davon kann aber aufgrund der Vorstellung des T, der O sei zum Zeitpunkt des Versenkens bereits tot gewesen, nicht ausgegangen werden.

Auf einen solchen Generalvorsatz kommt es nach Ansicht des BGH vorliegend aber auch gar nicht an, da die vorsätzlich vorgenommene Handlung den Tod zumindest mittelbar verursacht hat. Ohne das Würgen wäre das Opfer nicht bewusstlos geworden, ohne die Bewusstlosigkeit hätte der Täter das Opfer nicht in der Jauchegrube versenkt. Der Tod des Opfers ist demnach durch eine vorsätzliche Handlung des Täters verursacht worden. Er ist zwar auf eine andere Weise eingetreten, als der Täter es für möglich gehalten hatte. Diese Abweichung des wirklichen vom vorgestellten Ursachenablauf ist aber nur gering und rechtlich ohne Bedeutung.

hemmer-Methode: Umstritten ist, ob die Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf nicht bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands i.R.d. objektiven Zurechnung zu prüfen ist, wie dies von der h.L. gefordert wird. Erörtern Sie allerdings in Ihrer Klausur niemals Aufbaufragen, sondern entscheiden Sie sich durch Ihre Gliederung des Gutachtens für einen Prüfungsort im Delikttaufbau.

Auch der subjektive Tatbestand ist gegeben.

3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. T handelte schuldhaft.

hemmer-Methode: Wenn auf der Ebene der Rechtswidrigkeit und der Schuld keine Probleme ersichtlich sind, kann man sich kurz fassen. Eventuell ist es auch vertretbar, in einem Satz zu formulieren: „T handelte rechtswidrig und schuldhaft.“ Insbesondere unter Zeitdruck sollte man sich auf derart kurze Formulierungen beschränken, da hierfür in der Klausur keine Punkte vergeben werden, und man auf diese Weise den Vorwurf der Unvollständigkeit entkräften kann.

¹ Vgl. BGHSt 7, 325; BGHSt 14, 193 = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de).

5. Ergebnis

T hat sich damit wegen Totschlages gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

II. Mord, §§ 212 I, 211 I, II StGB

Zu prüfen ist, ob sich T durch sein Verhalten sogar wegen eines Mordes strafbar gemacht hat.

hemmer-Methode: Das Verhältnis der §§ 212, 211 StGB zueinander ist umstritten: Während die Rechtslehre mehrheitlich² § 211 StGB als Qualifikation zu § 212 StGB ansieht, geht der BGH³ vom Mord als einem gegenüber dem Totschlag selbstständigen Straftatbestand mit strafbegründenden Merkmalen und arteigenem Unrechtsgehalt aus.⁴

In Betracht kommt hier das Mordmerkmal der Habgier (§ 211 II, 1. Gruppe, 3. Variante StGB). Unter Habgier versteht man ein rücksichtsloses und abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis. Der Täter muss um materieller Vorteile willen im wahrsten Sinne des Wortes bereit sein, über Leichen zu gehen.

T hat vorliegend O umgebracht, um in den Genuss seiner Erbschaft zu kommen. Sein Gewinnstreben war tatbeherrschend und bewusstseinsdominant. Ferner war das Handeln des T von der Vorstellung getragen, dass sein Vermögen durch den Tod des O unmittelbar vermehrt wird. Das Mordmerkmal der Habgier ist damit zu bejahen.

² Vgl. nur WESSELS/ HETTINGER, Rn. 69.

³ Vgl. grundlegend BGHSt 1, 368 = jurisbyhemmer.

⁴ Vgl. zusammenfassend zu diesem Streit HEMMER/WÜST, Strafrecht für die Zwischenprüfung, Rn. 280, und HILLENKAMP BT, 1. Problem.

hemmer-Methode: Unterscheiden Sie bei § 211 II StGB nach tat- und täterbezogenen Mordmerkmalen. Während die erste und dritte Gruppe des § 211 II StGB täterbezogen sind, ist die zweite Gruppe tatbezogen. Nur bei letzterer müssen Sie zusätzlich – neben der objektiven Verwirklichung des Merkmales – auch den Vorsatz des Täters diesbezüglich prüfen. Bei rein täterbezogenen Mordmerkmalen erübrigt sich eine solche Prüfung angesichts deren subjektiven Charakters.

III. Konkurrenzen

Von Spezialität spricht man, wenn eine Strafvorschrift begriffsnotwendig alle Merkmale einer anderen enthält.

Im Verhältnis zwischen qualifizierendem Tatbestand und Grunddelikt geht daher stets die Qualifikation als das speziellere Strafgesetz vor.

IV. Ergebnis

T hat sich wegen eines vollendeten, vorsätzlichen Mordes gem. §§ 212 I, 211 I, II, 1. Gruppe, 3. Var. StGB strafbar gemacht.

D. Zusammenfassung

Sound: Irrtum über den Kausalverlauf. Habgier.

Tatbestandsvorsatz meint als psychische Innenseite der Tat den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatumstände.

Der Vorsatz muss sich auf sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes, einschließlich der Kausalität beziehen. Liegt ein **Irrtum über den Kausalverlauf** vor, so entfällt nach **§ 16 I S. 1 StGB** der Vorsatz, wenn die Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf wesentlich ist. Dann kann nach **§ 16 I S. 2 StGB** nur aus dem Fahrlässigkeitsdelikt bestraft werden, wenn ein solches existiert (vgl. § 15 StGB).

Unwesentlich dagegen und somit für den Tatbestandsvorsatz irrelevant ist die Abweichung, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.

Habgier ist rücksichtslos und abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis.

hemmer-Methode: Prägen Sie sich – unabhängig vom Einzelproblem des Irrtums vom Kausalverlauf – anhand des Falles vor allem den Aufbau des vollendeten, vorsätzlichen Erfolgsdeliktes ein. Strukturieren und gliedern Sie Ihre Klausur nach diesem Aufbauschema.

E. Zur Vertiefung

Zu den Mordmerkmalen

- HEMMER/WÜST, Strafrecht BT II, Rn. 41 ff.
- Zum Fall: BGHSt 14, 193 = [jurisbyhemmer](#).

Aus der Rechtsprechung

- Ursächlich für den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs ist jede Bedingung, die den Erfolg herbeigeführt hat. Die Ursächlichkeit des Täterhandelns bei einer vorsätzlichen Ersthandlung ist nicht ausgeschlossen, wenn ein weiteres Verhalten an der Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat. Ob es sich bei dem mitwirkenden Verhalten um ein solches des Opfers, eines Dritten oder des Täters handelt, ist dabei ohne Bedeutung. Vgl. BGH, Urteil vom 03.12.2015 – 1 StR 223/15 = Life&Law 5/2016 = [jurisbyhemmer](#).
- Zum Irrtum über den Kausalverlauf BGH, NStZ 2002, 475 = Life&Law 2002, 750 = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW 2002, 1057 = Life&Law 2002, 461 = [jurisbyhemmer](#).